

TARIFSYSTEM UND TARIFVERTRAG



Die IG BCE informiert
über ihr Tarifsysteem.



Seit über 100 Jahren vertreten wir die Interessen der Beschäftigten gegenüber den Arbeitgebern.

Unsere Leistungen und Erfolge beruhen auf harten Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite, sie sind messbar an der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unserer Mitglieder in vielen Bereichen, z. B.:

- tarifvertraglich gesicherte Einkommen;
- Weihnachtsgeld, Jahresleistung;
- Urlaub;
- Altersvorsorge;
- Arbeitszeitverkürzungen;
- Fortschritte im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- Verbesserung bei der beruflichen Weiterbildung;
- Altersteilzeit und Langzeitkonten.

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht Tarifautonomie, sie ist im Grundgesetz verankert, d. h. Tarifverträge haben die gleiche Wirkung wie ein Gesetz. Der Gesetzgeber hat ganz bewusst über die Tarifautonomie den Arbeitgebern und Gewerkschaften das Aushandeln von Tarifverträgen und damit die materielle und immaterielle Ausgestaltung von Arbeitsbedingungen zugewiesen.

Unser Tarifsysteem hat sich über Jahrzehnte als Eckpfeiler des sozialen Friedens bewährt.

Tarifvertragsparteien und Tariffähigkeit

Tarifvertragsparteien sind einerseits die Gewerkschaften, andererseits Vereinigungen von Arbeitgebern bzw. einzelne Arbeitgeber.

Die vertragschließenden Parteien müssen tariffähig sein. Den Begriff der Tariffähigkeit hat das Bundesverfassungsgericht als Fähigkeit definiert, »durch Vereinbarungen mit dem sozialen Gegenspieler u. a. die Arbeitsbedingungen des Einzelarbeitsvertrages so zu regeln, dass sie für tarifgebundene Personen . . . wie Rechtsnormen wirken«.

Durch den Abschluss von Tarifverträgen soll also in einem Bereich, der anstelle staatlicher Rechtssetzung durch die Tarifvertragsparteien geregelt wird, eine sinnvolle Ordnung des Arbeitslebens geschaffen werden.

Die IG BCE vertritt die Interessen der Mitglieder in ihren Wirtschaftszweigen und sorgt für eine gerechte soziale Balance zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten.

Was ist ein Tarifvertrag?

Staatliche Gesetze sind ein verbindliches Regelwerk für alle Bürgerinnen und Bürger. Ein Tarifvertrag dagegen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und einer Gewerkschaft für einen Industriezweig oder eine Branche. Ein Tarifvertrag bezieht sich häufig auf ein Tarifgebiet.

Tarifverträge sind um vieles umfangreicher als gesetzliche Bestimmungen, die in der Regel nur Minimalrechte festschreiben.

Verschiedene Arten von Tarifverträgen

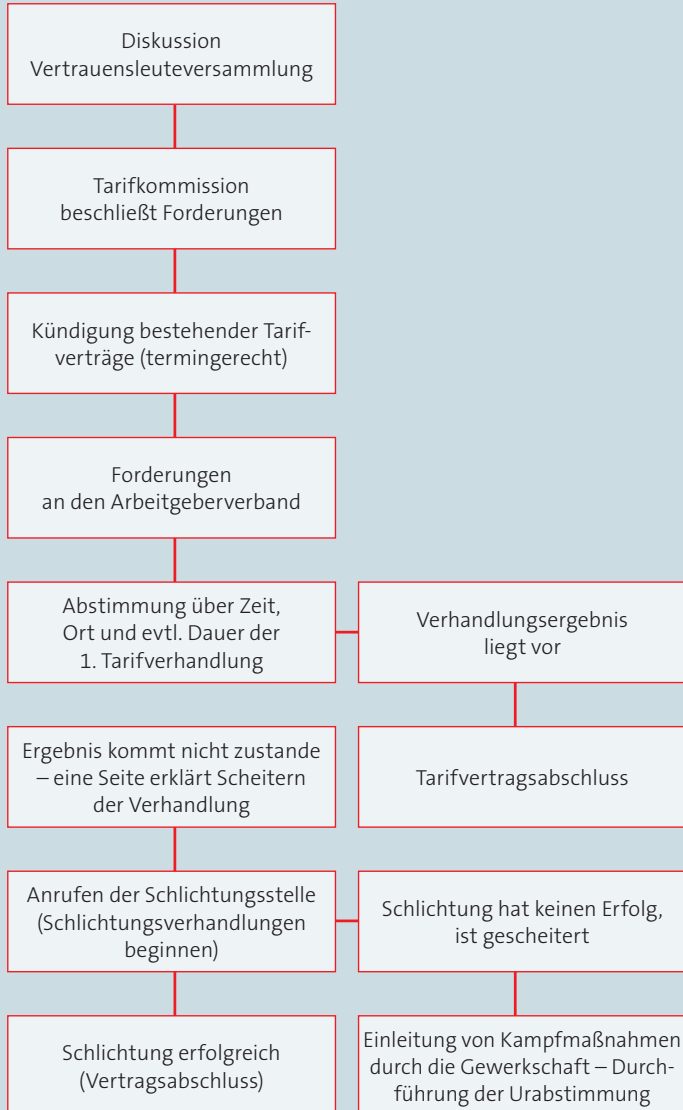
Es gibt unterschiedliche Formen von Tarifverträgen, abhängig von dem Inhalt der Vereinbarungen bzw. ihrem persönlichen oder regionalen Wirkungskreis.

- Der Entgelttarifvertrag bzw. Lohn- und Gehaltstarifvertrag legt die Höhe der Entgelte bzw. der Löhne und Gehälter sowie der Ausbildungsvergütung fest.
- Der Manteltarifvertrag regelt Urlaubszeiten, Arbeitsbedingungen, Zuschläge (z. B. Schichtzulagen), Freistellungen von der Arbeit und vieles andere mehr.
- Tarifverträge können sich auch auf spezielle Themen beziehen, wie z. B. Ansprüche Altersvorsorge, Jahresleistung und Regelungen zur Teilzeitarbeit.

Wie kommt ein Tarifvertrag zustande?

- Innergewerkschaftliche Meinungsbildung
Von der innergewerkschaftlichen Meinungsbildung und der Aufstellung von Forderungen bis zum Abschluss eines Tarifvertrages ist es ein langer Weg.
- Tarifverhandlungen
Ob ein Tarifabschluss nur durch Verhandlungen erzielt wird, entscheidet sich im Verlauf der Tarifaueinandersetzung zwischen den Tarifkommissionen der Arbeitgeberseite und der Gewerkschaft.
- Scheitern der Verhandlung und Schlichtungsverfahren
Kommt keine Einigung zustande, muss von einer oder von beiden Seiten das Scheitern der Verhandlungen erklärt werden.

Innergewerkschaftliche Meinungsbildung zum Tarifabschluss



Danach wird das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Die Besetzung der Schlichtungsstelle richtet sich nach der jeweiligen Schlichtungsordnung des Tarifbereiches. Während der Dauer des Schlichtungsverfahrens besteht die sogenannte Friedenspflicht. Das bedeutet, dass Urabstimmungen, Streiks oder Aussperrungen erst nach erfolglosem Schlichtungsverfahren beginnen dürfen.

Für wen gilt der Tarifvertrag?

Der Tarifvertrag enthält Rechtsnormen, die bindend sind für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, also für Arbeitgeber und Gewerkschaften. Die Tarifbindung gilt ferner für:

- Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns des Tarifvertrages Mitglied der Tarifvertragsparteien waren, so lange, bis der Tarifvertrag endet. Dies gilt auch dann, wenn sie vorher aus dem Verband austreten.
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung an den Tarifvertrag gebunden werden.

Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten auch für Beschäftigte, die nicht Mitglieder der Tarifvertragsparteien sind, sofern deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.

Mehr Information zum Thema Tarifsysteem und Tarifvertrag erhalten Sie bei Ihren Betriebsräten und Vertrauensleuten sowie den zuständigen Vertretern der Bezirke und Ortsgruppen der IG BCE.

Mitmachen in der IG BCE und die Zukunft mitgestalten.

Nur eine mitgliederstarke Gewerkschaft ist auch eine durchsetzungskräftige Gewerkschaft und damit ein ernst zu nehmender Verhandlungspartner bei Tarifgesprächen.

*Bezirks-Nr.: *Mitgl.-Nr.:

*Dieses wird von den Bezirken ausgefüllt.

Beitrittserklärung und Einzugsvollmacht

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: m / w

PLZ/Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Nationalität:

privat E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

dienstlich E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

Werber/-in:

Eintritt:

Übertritt/Vorgew.:

Monatl. Bruttoeinkommen/Eingruppierung:

Personalnummer:

BLZ/Konto-Nr.:

Bankinstitut:

Ich bevollmächtige die IG Bergbau, Chemie, Energie meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit

- monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich

von meinem Konto per Lastschrift abzubuchen oder durch Betriebsabzug über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin von meinem Lohn bzw. Gehalt einzubehalten. Diese Ermächtigung gilt auch für jedes andere, auf meinen Namen lautende Konto bei jedwedem Kreditinstitut. Einen evtl. Widerruf werde ich bei der IG Bergbau, Chemie, Energie vollziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des konto-führenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Beschäftigt bei:

PLZ/Ort:

Tätigkeit:

Berufsgruppe (Zutreffendes im Kreis ankreuzen)

- | | |
|---|---|
| 01 <input type="radio"/> Un-/Angelernte | 06 <input type="radio"/> Büroangestellte/Kaufleute |
| 02 <input type="radio"/> Handwerker/-innen und
Facharbeiter/-innen | 07 <input type="radio"/> Akademiker/-innen |
| 03 <input type="radio"/> Meister/-innen | 08 <input type="radio"/> AT-Angestellte |
| 04 <input type="radio"/> Technische Angestellte und
Ingenieure bzw. Ingenieurinnen | 09 <input type="radio"/> Angestellte im Außendienst |
| 05 <input type="radio"/> Chemotechniker/-innen und
Laboranten bzw. Laborantinnen | 10 <input type="radio"/> Leitende Angestellte |
| | 11 <input type="radio"/> Beamte bzw. Beamtinnen |
| | 12 <input type="radio"/> Sonstige Angestellte |
| | <input type="checkbox"/> unter Tage |

Ausbildungsbeginn (Monat/Jahr):

Lehrjahr:

Ausbildungsende (Monat/Jahr):

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mithilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Datum Unterschrift

MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!
auch unter
www.mitgliedwerden.igbce.de

Impressum

Herausgeber und Redaktion

IG Bergbau, Chemie, Energie

Vorstandsbereich 3

Abteilung Marketing

Königsworther Platz 6

30167 Hannover

E-Mail: abt.marketing@igbce.de

Verantwortlich: Edeltraud Glänzer

Gesamtherstellung

BWH GmbH

April 2010/2. Auflage

INFO
POINT besser
informiert.

04/2010 Bestell-Nr. 